



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.826/1/V

vom 29. Juli 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft ,zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit‘

Am 5. Juli 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 19. August 2022 verlängert wurde\*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 25. Juli 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident und Paul LEMMENS, Kammerpräsident, Chantal BAMPES, Staatsrat, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. Juli 2022 abgegeben.

\*

---

\* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Vorentwurfs hat durchführen können.

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, einen „Beirat für Gesundheit“<sup>2</sup>, der u.a. den „Krankenhausbeirat“<sup>3</sup> und den „Beirat für Gesundheitsförderung“<sup>4</sup> ersetzt, zu schaffen.

Der Vorentwurf bestimmt die Zuständigkeit des Beirats, darunter das obligatorische Erstellen eines Gutachtens über bestimmte Dekret- oder Erlassvorentwürfe, und regelt die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Beirats, die Berichterstattung an das Parlament und an die Regierung, sowie die Entschädigungen für die stimmberechtigten Mitglieder und die Fachleute, die der Beirat zu seinen Sitzungen oder im Rahmen der Arbeitsgruppen einladen kann.

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### UNTERSUCHUNG DES TEXTES

#### Artikel 2

3. Laut Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Vorentwurfs erstellt der Beirat fakultativ Gutachten in Bezug auf „Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung“ und laut Artikel 2 Absatz 2 Nr. 1 gibt er unbedingt Gutachten über die „Gesundheitsförderungs politik“ betreffende Dekret- oder Erlassvorentwürfe ab.

Der Begriff „Gesundheitsförderung“ kommt in Artikel 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ vor. In dieser Bestimmung steht dieser Begriff neben dem Begriff „medizinische Prävention“:

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> In der niederländischen Übersetzung des Vorentwurfs wird das Wort „adviescommissie“ und nicht das Wort „Adviesraad“ benutzt, was eine mehr geeignete Übersetzung des Begriffs „Beirat für Gesundheit“ zu sein scheint. Deutlichkeitshalber wird in der niederländischen Fassung des vorliegenden Gutachtens das Wort „adviescommissie“ gebraucht werden.

<sup>3</sup> Geschaffen durch Dekret vom 20. Oktober 1997 ‚zur Schaffung eines Krankenhausbeirats und eines Beirats für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe‘.

<sup>4</sup> Geschaffen durch Dekret vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘.

„Vorliegendes Dekret legt im Rahmen von Artikel 5 I. Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen die Grundbedingungen für die Gesundheitsförderung und die medizinische Prävention im deutschen Sprachgebiet fest.

Unter Gesundheitsförderung versteht man jegliche Maßnahmen, die darauf abzielen, dem Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über seine Gesundheit zu ermöglichen und ihn damit zur Stärkung seiner Gesundheit zu befähigen.

Unter medizinischer Prävention versteht man operationelle Strategien mit dem Ziel, die Krankheit oder deren Entwicklung zu vermeiden und die Risikogruppe schnellstmöglich zu erfassen“.

Zur Bedeutung des Wortes „Gesundheitsförderung“ im vorliegenden Vorentwurf befragt, und auf die Frage, ob ein Verweis auf die Definition im Dekret vom 1. Juni 2004 nützlich sein kann, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Hier wäre es ggf. denkbar einen Verweis auf Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 hinzuzufügen. Dies hätte den Vorteil, dass in beiden Dekreten nicht verschiedenartige Konzepte angewendet würden“.

Auf die Frage, ob die in Artikel 2 Absatz 2 Nr. 1 des Vorentwurfs erwähnte Begutachtungspflicht für alle Entwürfe gilt, die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der aufgrund von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, regeln, oder nur auf bestimmte Kategorien von Entwürfen Anwendung findet, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Die Begutachtungspflicht soll für alle Aspekte gelten, die durch das Dekret vom 1. Juni 2004 abgedeckt werden. Es wäre demnach wahrscheinlich korrekter, statt auf die Gesundheitsförderung und die Gesundheitsversorgung auf die Gesundheitspolitik im Allgemeinen im Sinne von Artikel 5 §1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu verweisen“.

Die entworfenen Bestimmungen können angepasst werden, indem in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Gesundheitspolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwiesen wird.

In Artikel 2 Absatz 2 ist Punkt 3 dann auszulassen.

4. In Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Vorentwurfs wird eine Ausnahme für die in Artikel 71 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ erwähnten Angelegenheiten gemacht.

Aufgrund von Artikel 71 Absatz 2 wird wahrscheinlich beabsichtigt, die in diesem Artikel 71 erwähnten Angelegenheiten auch in Absatz 2 Nr. 1 des Vorentwurfs auszunehmen.

5. In Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs werden die Angelegenheiten in Sachen Krankenhäuser, die der Beirat begutachten kann oder muss, wie folgt definiert: „Angelegenheiten, die gemäß den Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli

2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen dem Nationalen Rat für das Krankenhauswesen obliegen, insofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind“.

Die Beauftragte wurde gefragt, warum auf die dem Föderalen Rat für das Krankenhauswesen obliegenden Angelegenheiten verwiesen wird, und ob nicht auf eine andere Weise auf die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörenden Angelegenheiten verwiesen werden kann. Darauf antwortete die Beauftragte Folgendes:

„Aufgrund der Bemerkung und des Wunsches des Krankenhausbeirats wurde die bisherige Formulierung der Aufgabenbeschreibung des jetzigen Krankenhausbeirats im neuen Dekret übernommen. Da der neue Beirat in der Tat keine Gutachten zu föderalen Angelegenheiten erteilen soll, wäre es womöglich klarer, auf die Politik der Pflegeleistungen in Krankenhäusern im Sinne von Artikel 5 §1 I Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu verweisen (wobei dieser Vorschlag gegenstandslos wird, wenn das Aufgabenfeld die Gesundheitspolitik im Allgemeinen betrifft, s. Vorschlag hiervoor)“.

Es trifft zu, wie die Beauftragte es erklärt, dass die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörenden Krankenausangelegenheiten in der in Bemerkung 3 für Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs („Gesundheitspolitik“) vorgeschlagenen Definition einbegriffen sind. In Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Vorentwurfs kann Punkt 2 dann jeweils ausgelassen werden.

Wollte man jedoch eine Bezugnahme auf die Krankenhausangelegenheiten aufnehmen, so könnte in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs jeweils geschrieben werden: „Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Gesundheitspolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehören, einschließlich der Zuständigkeiten in Sachen Krankenhäuser, jedoch unter Ausschluss der in den Anwendungsbereich von Artikel 71 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 fallenden Angelegenheiten“.

6. In Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Vorentwurfs schreibe man: „das Erstellen von Gutachten über ...“.

7. Die Beauftragte bestätigt, dass Absatz 3 sich auf die in Absatz 2 erwähnten Gutachten bezieht. Sie ist damit einverstanden, dass in Absatz 3 „Der Beirat gibt die in Absatz 2 erwähnten Gutachten innerhalb einer Frist von ...“ geschrieben wird.

### Artikel 3

8. In Artikel 3 § 1 Nrn. 2, 3, 7 und 8 des Vorentwurfs ist von einem Vertreter des leitenden Verwaltungspersonals/der Fachärzte eines Krankenhauses/einer Einrichtung/einer Organisation, der aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsräte der Krankenhäuser/der Einrichtungen/der betroffenen Einrichtungen (man lese: Organisationen) bestellt wird, die die Angebote der Krankenhäuser/der beiden Krankenhäuser vertreten, die Rede.

Auf die Frage, ob es dann um Personen geht, die ein einziges Krankenhaus, eine einzige Einrichtung oder eine einzige Organisation vertreten (nämlich das Krankenhaus/die Einrichtung/die Organisation, das bzw. die sie vorgetragen hat), oder ob diese Personen alle Krankenhäuser, Einrichtungen, Organisationen, die Listen vortragen, vertreten, antwortete die Beauftragte Folgendes:

„Der bestellte Vertreter soll alle Organisationen vertreten. Aus dem Grund müssen sich die Einrichtungen/Organisationen/Verbände bestmöglich untereinander absprechen“.

Um diese Absicht zum Ausdruck zu bringen, sollten die Bestimmungen anders formuliert werden. Der Staatsrat schlägt den folgenden Text vor: „ein Vertreter des leitenden Personals der auf dem deutschen Sprachgebiet befindlichen Krankenhäuser...“.

9. In Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Vorentwurfs ist von „des Berufsverbandes“ (der Krankenpflegefachkräfte) die Rede.

Die Beauftragte bestätigte, dass zurzeit nur ein Berufsverband der Krankenpflegefachkräfte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist, dass aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass mehrere kommen.

Es wäre besser, „des Berufsverbandes bzw. der Berufsverbände“ zu schreiben.

#### Artikel 7

10. Deutlichkeitshalber wäre es besser, dass im ersten Satzteil von Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 die Wörter „des Beirates“ durch die Wörter „des im Dekret vom ... zur Schaffung eines Beirats für Gesundheit erwähnten Beirats für Gesundheit...“ ersetzt werden. Im zweiten Satzteil dieser Bestimmung und in den übrigen Bestimmungen dieses Dekrets soll das Wort „Beirat“ dann jeweils durch die Wörter „Beirat für Gesundheit“ ersetzt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY